

Der Regionaldirektor	
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Drucksache Nr.: 12/0319	10.03.2011
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	24.03.2011	2.2
Verbandsversammlung	beschließend	04.04.2011	1.2

Betreff: Wahl des Bereichsleiters III Planung des Regionalverbandes Ruhr

Beschlussvorschlag:

Frau/Herr... wird nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr nach Ablauf der Amtszeit von Herrn Dr. Rommelspacher für die Dauer von 6 Jahren zum Bereichsleiter „Planung“ des Regionalverbandes Ruhr gewählt. Frau/Herr... wird gleichzeitig nach § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Ziffer 4 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zur Allgemeinen Vertreterin/zum Allgemeinen Vertreter der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors bestellt. Die Eingruppierung erfolgt in der Besoldungsgruppe B 6. Näheres wird in einem Dienstvertrag geregelt.

Sachbearbeiter	Referat / Referatsleiter	Bereich
Gundt, Carmen	Schäfer, Peter	Bereich 2 Wirtschaftsführung
Akt.zeichen		
7-1		

Beratungs- ergebnis	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss	
	<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja:	Nein: Enth.:

Begründung

Für die Nachfolgebesetzung der Stelle des Bereichsleiters „Planung“ hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) in der Sitzung am 13.12.2010 beschlossen, die Stelle auszuschreiben. Auf die Ausschreibung sind 24 Bewerbungen eingegangen.

Es wird vorgeschlagen, Frau/Herrn... durch Beschluss der Verbandsversammlung am 04.04.2011 gemäß § 16 Absatz 1 RVRG für die Dauer von 6 Jahren zur Bereichsleiterin „Planung“/zum Bereichsleiter „Planung“ des RVR zu wählen. Die sechsjährige Amtszeit (§ 16 Absatz 1 RVRG) beginnt frühestens nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Bereichsleiters, Herrn Dr. Rommelspacher, ab dem 23.05.2011. Unter der Voraussetzung, dass Frau/Herr... nach § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Ziffer 4 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr gleichzeitig zur Allgemeinen Vertreterin/zum Allgemeinen Vertreter der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors bestellt wird, erfolgt die Eingruppierung in der Besoldungsgruppe B 6. Näheres wird in einem Dienstvertrag geregelt.